

**Ordnung**  
**für die psychotherapeutische Hochschulambulanz**  
**der Universität Ulm**

vom 03.06.2014

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 27.05.2014 folgende Ordnung beschlossen:

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**§ 1 Einrichtung**

Die Universität Ulm betreibt im Institut für Psychologie und Pädagogik eine psychotherapeutische Hochschulambulanz gemäß § 117 Absatz 2 SGB V.

**§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Hochschulambulanz dient im Rahmen der dafür zugewiesenen und eingeworbenen Ressourcen Aufgaben in Forschung und Lehre und nimmt in diesem Umfang die ambulante Untersuchung und Behandlung von Patienten wahr.
- (2) Die Hochschulambulanz hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Lehre: Durch die klinisch-therapeutische Arbeit werden die Studierenden im Rahmen von Praktika, Seminaren und Projektarbeiten die Gelegenheit zu einem direkten Zugang zur klinischen und psychotherapeutischen Arbeit mit Patienten erhalten;
  - b) Forschung: Vorbereitung und Durchführung von Studien auf dem Gebiet der klinischen Psychologie und Psychotherapie und ihrer wissenschaftlichen Grundlagen;
  - c) Wissenstransfer: Förderung und Unterstützung des Wissenstransfers aus der klinischen und psychotherapeutischen Forschung einschließlich ihrer biologischen Grundlagen im Bereich der Verhaltenstherapie;
  - d) Praktische Ausbildung: Mittelfristig ist die enge Kooperation mit anerkannten Ausbildungsinstituten zur Weiterbildung in Psychotherapie mit Schwerpunkt Verhaltenstherapie gem. § 6 Psychotherapeutengesetz (PsychThG) angestrebt. In diesem Rahmen werden Plätze für die praktische Ausbildung von Ausbildungskandidaten angeboten werden;
  - e) Fort- und Weiterbildung: Organisation von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu aktuellen klinischen und psychotherapeutischen Themen aus dem Bereich der Verhaltenstherapie.

**§ 3 Direktorium, Geschäftsführung**

- (1) Dem Direktorium gehören die am Institut für Psychologie und Pädagogik klinisch tätigen Professoren sowie der Leiter des Instituts und der für Studiengänge der Psychologie zuständige Studiendekan an. Sind der Leiter des Instituts oder der Studiendekan selbst klinisch tätig, so werden sie im Direktorium durch den stellvertretenden In-

stuttsleiter vertreten. Das Direktorium entscheidet über die strategische Entwicklung der Hochschulambulanz und erstellt den Wirtschaftsplan sowie den Jahresabschluss. Wirtschaftsplan und Jahresabschluss bedürfen der Zustimmung des Institutsleiters und der Genehmigung durch das Präsidium.

Das Präsidium bestellt für die Dauer von zwei Jahren einen Sprecher; das Direktorium hat ein Vorschlagsrecht. Der Sprecher soll klinisch tätiger Professor sein und regelmäßig wechseln.

- (2) Die klinische Geschäftsführung ist für alle Aufgaben zuständig, für die keine andere Zuständigkeit festgelegt wurde. Ihr obliegt insbesondere die Organisation der Ambulanz, die Verantwortung der klinischen Tätigkeiten und die Entscheidung über die Einnahmen im Benehmen mit dem Direktorium. Das Direktorium bestimmt die klinische Geschäftsführung der Hochschulambulanz. Diese Funktion wird von einer am Institut für Psychologie und Pädagogik beschäftigten, klinisch tätigen, promovierten Personen mit Approbation zum psychologischen Psychotherapeuten und Supervisionsausbildung wahrgenommen.
- (3) Nichtklinisch arbeitende Professuren des Instituts für Psychologie und Pädagogik können in Kooperation mit dem Direktorium und der klinischen Geschäftsführung zu Forschungszwecken an der Hochschulambulanz arbeiten.
- (4) Die klinische Geschäftsführung berichtet dem Direktorium regelmäßig über alle für die Ambulanz bedeutsamen Angelegenheiten.
- (5) Klinisch tätig im Sinne dieser Ordnung sind Professur für Klinische Psychologie und Psychotherapie, die Professur für Klinische und Biologische Psychologie und die Professur für Gesundheitspsychologie.

#### **§ 4 Aufsicht**

Die Dienstaufsicht über die Hochschulambulanz obliegt der Leitung des Instituts für Psychologie und Pädagogik.

#### **§ 5 Verwaltung**

Die zentrale Universitätsverwaltung ist zuständig für die geschäftliche Vertretung der Hochschulambulanz nach außen, insbesondere für den Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in Personalangelegenheiten und soweit Erklärungen Dritten gegenüber abzugeben sind.

#### **§ 6 Schlussbestimmungen**

Die Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, den 03.06.2014  
gez.

Prof. Dr. K. J. Ebeling  
- Präsident -